

Bekanntmachung:

Aufstellung (Änderung) einer Einbeziehungssatzung nach Art. 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Stopfenheim

im Bereich der Fl. Nr. 119/5, 119/6, 120, 113/2 (TF), 177/4 und 178/2 Gemarkung Stopfenheim
der Stadt Ellingen

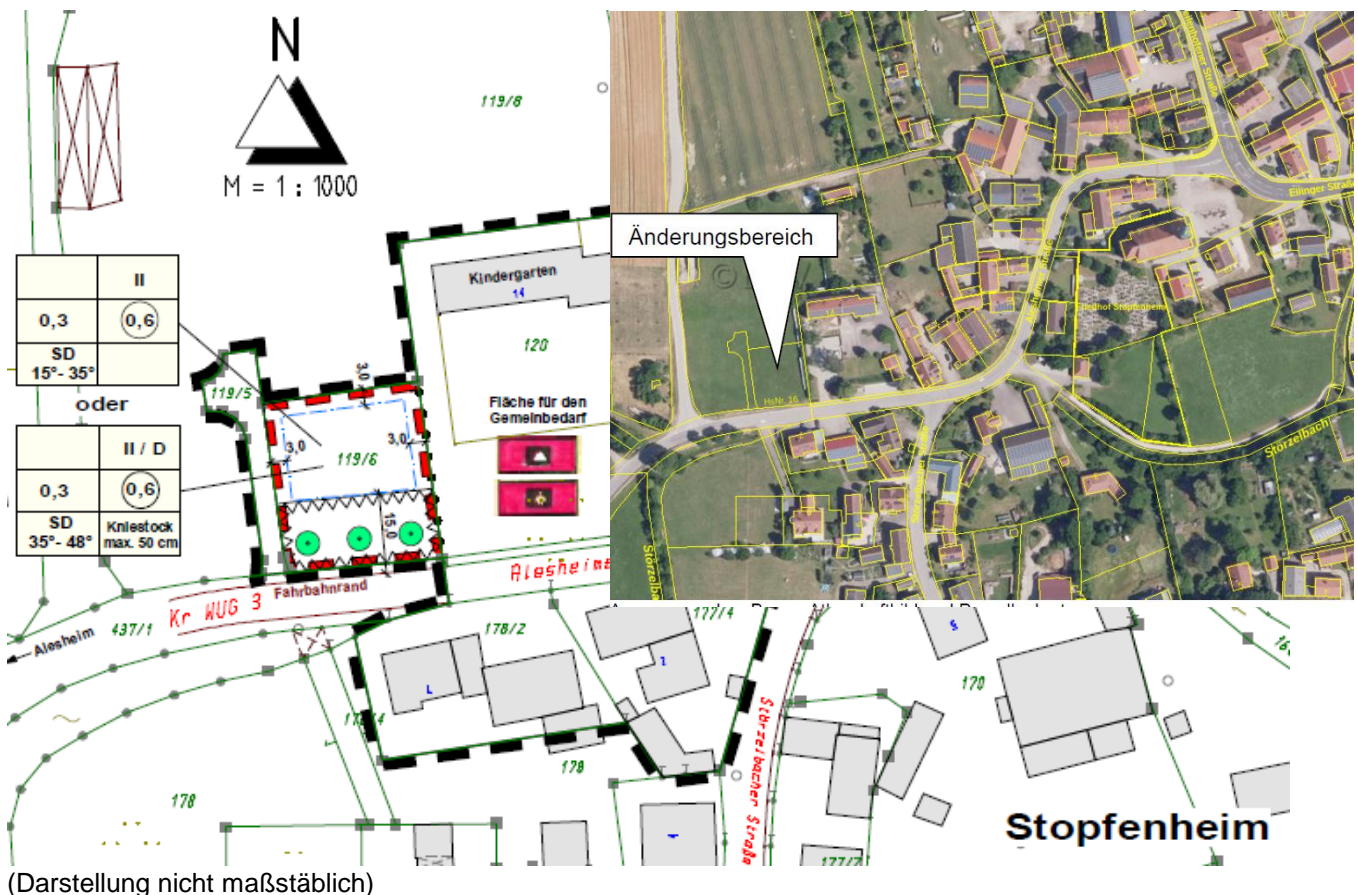
Bekanntgabe der Öffentlichen Auslegung des Einbeziehungssatzungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat Ellingen hat in seiner Sitzung vom 18. April 2024 beschlossen, die für den Ortsteil Stopfenheim im Bereich der Fl. Nr. 119/5, 119/6, 120, 113/2 (TF), 177/4 und 178/2 Gemarkung Stopfenheim bestehende Einbeziehungssatzung (Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) zu ändern. Mit der Ausfertigung der Einbeziehungssatzung wurde das Ing.-Büro VNI, Pleinfeld, beauftragt.

Im Bereich der Satzungsänderung soll durch Anpassung der Festsetzungen eine zeitgemäße, optimierte Nutzung des Grundstückes Fl.-Nr. 199/6 zu ermöglichen.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist der ist der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung als Dorfgebiet bzw. als Fläche für den Gemeinbedarf und der Änderungsbereich als Grünfläche und Wohnbaufläche dargestellt. Der Geltungsbereich für die Einbeziehungssatzung umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 119/5, 119/6, 120, Teilfläche 113/2, 117/4 und 178/2, Gemarkung Stopfenheim und hat eine Größe von 0,7 ha. Er befindet sich am westlichen Ortsrand von Stopfenheim.

Die Lage und der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung können aus dem nachfolgenden Plan-ausschnitt entnommen werden:



In der Sitzung des Stadtrates vom 18.04.2024 wurde der ausgearbeitete Satzungsentwurf für die Änderung gebilligt und anerkannt.

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der Änderung der Einbeziehungssatzung nach Art. 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Stopfenheim im Bereich der Fl. Nr. 119/5, 119/6, 120, 113/2 (TF), 177/4 und 178/2 Gemarkung Stopfenheim, bestehend aus Planblatt mit Festsetzungen und Hinweisen durch Planzeichen, Satzung und Begründung mit Anlage – jeweils in der Fassung vom 18.04.2024 –, liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

21.05.2024 bis 20.06.2024

in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Mo. - Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr und Do. von 13.00 - 18.00 Uhr) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit der VG Ellingen (Tel. 09141 – 8658-0) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Der Entwurf der Änderung der Einbeziehungssatzung nach Art. 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Stopfenheim im Bereich der Fl. Nr. 119/5, 119/6, 120, 113/2 (TF), 177/4 und 178/2 Gemarkung Stopfenheim, ist gem. § 4a Abs.4 BauGB ebenfalls auf der Homepage der Stadt Ellingen unter <http://www.stadt-ellingen/rathaus/bekanntmachungen> veröffentlicht und kann dort jederzeit eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen wurden zur Erarbeitung herangezogen:

- Alle Kartendienste aus den Online-Kartendiensten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter <https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/index.htm>
- <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>

Folgende Informationen liegen der Einbeziehungssatzung zugrunde und liegen zur Einsichtnahme vor

Begründung zur Änderung der Einbeziehungssatzung nach Art. 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Stopfenheim im Bereich der Fl. Nr. 119/5, 119/6, 120, 113/2 (TF), 177/4 und 178/2 Gemarkung Stopfenheim, mit Ausführungen zu Immissionen, Grünordnung, Naturschutz und Landschaftspflege mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung

Informationen zu geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, finden sich in der Begründung bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 BauGB).

Die Ergebnisse dieser öffentlichen Auslegung werden anschließend in einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates Ellingen erörtert und abgewogen. Zeitgleich mit der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch diese Planungen berührt werden können sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ellingen, den 10.05.2024

Stadt Ellingen

Matthias Obernöder

1. Bürgermeister